



## Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Rosi Steinberger, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Gisela Sengl, Ulrich Leiner, Markus Ganserer, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Martin Stümpfig** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### Haltungsbedingungen für Puten in der Nutztierhaltung verbessern

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Staatsregierung auf,

#### 1. auf Landesebene

- in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Putenmastbetriebe und der Landwirtschaftsverbände bis Ende 2015 einen Maßnahmenplan zu erarbeiten, der vorsieht, bis spätestens Anfang 2017 ein Verbot des Schnäbelkürzens bei Puten in Bayern einzuführen und umzusetzen;
- die Haltung und Züchtung von Putenrassen zu fördern, die eine Nutzung für die Mast gemäß den gesetzlichen Regeln des Tierschutzes ermöglichen;
- die Kontrollen der Putenhaltung hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Standards weiter zu intensivieren.

#### 2. durch Bundesratsinitiativen

sich dafür einzusetzen, die Haltung von Puten in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung artspezifisch zu regeln und dabei insbesondere folgende Bereiche zu erfassen:

- Herdenobergrenzen und Bestandsdichte,
- Beschäftigungselemente, Einstreu, Sitzstangen, Auslauf, Futter,
- Beleuchtung, Belüftung, Stallklima, Stallhygiene,
- Gesundheitskontrolle, Einsatz von Medikamenten und tierärztliche Betreuung, Quarantänehaltung kranker Tiere,
- Notfallversorgung,

sich hinsichtlich der Haltung von Puten für die Einführung rechtsverbindlicher Mindeststandards in der EU einzusetzen.

### Begründung:

Die Spezialisierung und Intensivierung der Putenmast ist inzwischen vergleichbar mit der Entwicklung im Bereich der Hühnerhaltung. Allerdings gibt es für die Haltung der Mastputen in Deutschland bislang keine artspezifischen Vorschriften in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV), wie sie beispielsweise für Hühner, Schweine und Rinder gelten. Bislang gibt es lediglich eine Selbstverpflichtung der Geflügelverbände „Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen“. Die Einhaltung dieser Vereinbarung ist jedoch freiwillig und zudem werden die dort vereinbarten Standards von Experten als unzureichend bewertet (vgl. Stefan Johnigk, PRO VIEH, <http://www.provieh.de/puteneckwerte>). So sind nach wie vor zu viele Tiere, und zwar bis zu vier Tiere mit über zehn Kilo Gewicht, pro Quadratmeter erlaubt. Auch sind Auslauf und Frischluft nicht Bestandteil der Vereinbarung. Um eine tiergemäße Putenhaltung unter Wahrung des gesetzlichen Tierschutzes zu erreichen, bedarf es deshalb, wie bei anderen Nutztieren auch, klarer Vorgaben an die Haltungsbedingungen. Eine Selbstverpflichtung kann keine dauerhafte Lösung sein.

Die Puten-Intensivtierhaltung steht wegen der unzureichenden Berücksichtigung des Tierschutzes immer wieder in der Kritik. Die Debatte wird nicht nur in Tierschutzorganisationen geführt, sondern zugleich auch in der Wissenschaft und in Verbraucherorganisationen. Dabei wird insbesondere kritisiert, dass es bei der Intensivtierhaltung von Puten zu Schmerzen, Leiden und Schäden für die Tiere kommt, die durch eine Kombination aus Überzüchtung und mangelhaften Haltungsbedingungen entstehen. Die Tiere leiden unter Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, Erkrankungen der Skelett- und Muskelsysteme und unter Atemwegserkrankungen.

Zudem ist das Ausleben vieler artenspezifischer Bedürfnisse unter den Bedingungen der Intensivmast kaum möglich. Dazu gehören die Nahrungssuche, die Körperpflege, das Ruhe- und Sozialverhalten der Tiere. Hinzu kommt der starke Einsatz von Antibiotika, der zur Bildung von Resistenzen und gesundheitlichen Komplikationen bei Mensch und Tier führen kann.

Eindeutige Regelungen zur tiergemäßen Haltung für Puten in der TierSchNutztV sowie veränderte Vorgaben in der Geflügelzucht sind dringend erforderlich, um der Forderung des § 11b Tierschutzgesetz nach Vermeidung erblich bedingter Schmerzen, Leiden oder Schäden zu entsprechen. Die maximale und mit Schmerzen verbundene Ausprägung einzelner Muskelpartien darf nicht länger Zuchtziel bei Puten sein. Vielmehr sind Langlebigkeit, Robustheit, Anpassungsvermögen, Fruchtbarkeit und die Fähigkeit zur artgemäßen Fortpflanzung wieder in den Fokus zu rücken.

Verbesserungen der Haltungsbedingungen für Puten in der Nutztierhaltung und eine Korrektur der Zuchtziele dienen sowohl dem Verbraucherschutz als auch dem Tierschutz. Sie dienen aber auch der Rechtssicherheit für die Betreiber von Putenmastanlagen, die bisher mangels klarer rechtlicher Vorgaben teilweise gegen tierschutzrechtliche Vorgaben verstoßen. Rechtsklarheit für die Putenhaltung erleichtert zudem den Vollzug der tierschutzrechtlichen Gesetze und Verordnungen durch die Kontrollbehörden.